



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2015 Nr. 31</u> Veröffentlichungsdatum: 26.07.2015

Seite: 546

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz

223

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz

Vom 26. Juli 2015

Auf Grund des § 96 Absatz 5 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

Artikel 1

Die Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz vom 12. April 2005 (GV. NRW. S. 419, ber. S. 612), die durch Verordnung vom 30. April 2010 (GV. NRW. S. 270) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Nummer 2 wird nach dem Wort "Gesamtschule" das Wort ", Sekundarschule" eingefügt.
- 2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter
- "- Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis

ohne Berufsausbildungsverhältnis bis zu 54 €,
- Berufsorientierungsjahr bis zu 78 €,
- Berufsgrundschuljahr bis zu 109 €,"

durch die Wörter

"- Ausbildungsvorbereitung Teilzeit bis zu 54 €,

- Ausbildungsvorbereitung Vollzeit bis zu 78 €,"

ersetzt.

- b) In Nummer 2 wird die Angabe "95" durch die Angabe "109" ersetzt.
- 3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Wörter "den Gemeinsamen Unterricht" durch die Wörter "das Gemeinsame Lernen" ersetzt.
- b) Nummer 3 wird aufgehoben.
- 4. § 7 wird wie folgt gefasst:

"§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft."

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juli 2015

Ministerin für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Sylvia Löhrmann

GV NRW. 2015 S. 546